

Kurztitel

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 85/1953 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 33/2013

§/Artikel/Anlage

§ 68

Inkrafttretensdatum

01.03.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 68. (1) Die Wahlanfechtung muss binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens, wenn aber in dem betreffenden Wahlgesetz ein Instanzenzug vorgesehen ist, binnen vier Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides eingebracht sein. Wird darin zum Zweck der Beweisführung auf Urkunden Bezug genommen, so sind der Wahlanfechtung Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien dieser Urkunden anzuschließen.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat eine Ausfertigung der eingebrachten Wahlanfechtung der nach der in Betracht kommenden Wahlordnung höchsten Wahlbehörde mit dem Auftrag zu übermitteln, die Wahlakten binnen einer bestimmten Frist vorzulegen. Dieser Wahlbehörde steht es frei, eine Gegenschrift spätestens bei Vorlage der Wahlakten zu erstatten.